Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 54 (1957)

Heft: 9

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

familien, in denen sich auch Besitzinteressen kreuzen, vielleicht oft stärker verschärfen als in Familien von Unselbständigen. Es sollte namentlich Bedacht auf das Verbleiben auswärts verdienender Kinder in der elterlichen und bäuerlichen Hausgemeinschaft gelegt werden, in der manche Bedarfsgüter billiger beschafft werden können. Dies bringt beiden Generationen mehr Vor- als Nachteile und vermag oft eine finanziell kritische Lage ziemlich rasch zu gesunden. Die für ein Zusammenbleiben und zur Beseitigung von Mißverständnissen notwendige Aussprache scheitert oft an Hemmnissen, die nur durch eine vermittelnde Beratung weggeräumt werden können.

Eine ziemlich häufige und oft recht schmerzliche Erfahrung besteht noch darin, daß Abwanderer aus dem Bauerndorf die Erwerbschancen in andern Gegenden überschätzen, deshalb oft mit Hilfe von Bürgschaften oder sogar Geldern aus dem Armenfonds Liegenschaften erwarben, welche zu hohe Kreditverpflichtungen bedingten, die zum Keim des Mißerfolges wurden, mit dem nicht nur die abgezogenen Erbteile verlorengingen, sondern den Zurückgebliebenen noch neue Lasten aufgebürdet wurden. Eine intensivere Beratung im Sinne einer Empfehlung eines Zuwartens mit dem Ankauf von Liegenschaften oder Geschäften bis der Abwanderer mit den Besonderheiten der neuen Umwelt vertraut ist, könnte mitunter schwere Armenlasten oder Verluste von aus Armenkassen eingesetzten Mitteln verhüten.

Wenn auch nicht zum engern Gegenstand dieses Artikels gehörend, möchten wir doch auf eine immer wieder zu beobachtende Tatsache im Kontakt mit wirtschaftlich schwachen Personen hinweisen. Diesen gehen in den allermeisten Fällen jegliche Kenntnisse über die wichtigsten Probleme des persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens sowie über die Grundregeln der Erhaltung von Gesundheit und Arbeitsfähigkeit ab. Schule und Kirche haben in dieser Richtung in falsch verstandener Zurückhaltung eine Lücke gelassen. Viele Mißgeschicke und Notlagen gehen auf ein einziges oder doch wenige Versagen in bestimmten Lebenslagen zurück. Eine leichtfaßliche Aufklärungsschrift über die wichtigsten Voraussetzungen und Bedingtheiten des modernen Lebens vermöchte manche Handlungen zu verhüten, deren Folgen das ganze spätere Leben belasten.

Schweiz

Aus Jahresberichten

Basel. *Allgemeine Armenpflege.* Dem Jahresbericht pro 1956 ist folgendes zu entnehmen. Dank anhaltend guter Wirtschaftslage und fortschreitender Sozialpolitik ist die *Zahl der Armenfälle* im Verlaufe der letzten zwei Dekaden in unserem Kanton deutlich *zurückgegangen:*

Jahr	Zahl der Fälle
1936	4638
1946	3516
1956	2768

Auch die Zahl der unterstützten Personen (ein Armenfall kann sich aus mehreren Personen zusammensetzen) ging im gleichen Zeitraum von 9962 auf 4926 zurück. Beziehen wir die Zahl der unterstützten Personen auf die mittlere Wohnbevölkerung unseres Kantons (unter Ausschaltung der Basler Bürger, die nicht durch unsere Institution unterstützt werden), so erhalten wir die sogenannte «Armenziffer». Diese zeigt die relative Verarmung der Bevölkerung an. Die *Armenziffer* weist folgende Entwicklung auf:

1936	11,9%
1946	7,1%
1956	4,2%

Die jährlichen Unterstützungssummen sind freilich angestiegen; sie hoben sich von 2,9 Millionen Franken im Jahre 1936 auf 3,6 Millionen Franken im Jahre 1956. Berücksichtigt man indessen die Geldentwertung, so stellt man fest, daß der *Realwert* der Gesamtunterstützung um 33% *zurückgegangen* ist (Umrechnungsquotient 0,54). *Angestiegen* sind jedoch die *durchschnittlichen Kosten* pro Unterstützungsfall: sie haben sich im Berichtsjahr gegenüber 1936 gut verdoppelt. Dies rührt daher, daß Kostgelder, Pflegetaxen, Behandlungskosten in Spitälern, Mietzinse und anderes mehr über die durchschnittliche Teuerung hinaus angestiegen sind. Dazu kommt, daß das Unterstützungsausmaß größer geworden ist. Die Fälle werden vielfach eingehender, individueller, humaner und konstruktiver behandelt. Man hält die Klienten weniger knapp, bewilligt Taschengelder und rechnet den Verdienst nicht voll an. Man geht auf mannigfache Bedürfnisse ein, die früher kaum berücksichtigt wurden. Zahnbehandlungen werden übernommen, ebenso Zahnprothesen auch für alte Leute, Hörapparate, Bade- und Erholungskuren usw. Jugendliche in Heimen und Anstalten werden sorgfältiger mit Kleidern und Wäsche ausgerüstet. Auch mit Kleideranschaffungen bei Erwachsenen ist man entgegenkommender. Die Unterstützungsrichtsätze wurden in Anpassung an den höheren Lebensstandard und die gestiegenen Lebenskosten am 1. Juli 1956 um 7% erhöht.

Zu den häufigsten Unterstützungsursachen gehören seit Jahren *Altersgebrechlichkeit* (842 Fälle), asoziales Verhalten inkl. Alkoholismus (697 Fälle) und Krankheit (381 Fälle). Weitere Einzelheiten können dem Statistischen Jahrbuch des Kantons Basel-Stadt entnommen werden.

In der Gruppe der Altersgebrechlichen befinden sich viele Klienten, die keinen Anspruch auf den kantonalen Altersfürsorgebeitrag haben, weil sie Ausländer sind oder die Wartefrist nicht erfüllen. Wir finden in dieser Gruppe auch solche, die trotz eidgenössischer und kantonaler Renten noch einen Zuschuß aus Armenmitteln benötigen, weil ihnen die Renten nicht ausreichen. Wir haben willkürlich 20 alleinstehende, einen eigenen Haushalt führende über 65jährige Petenten, die neben der eidgenössischen Rente den kantonalen Altersfürsorgebeitrag beziehen, herausgegriffen und festgestellt, daß im Jahre 1956 mit durchschnittlich rund Fr. 580.– aus Armenmitteln geholfen werden mußte. Es sind auch solche Unterstützte darunter, die nach dem 1. Juli 1883 geboren sind, somit nicht eine Übergangsrente, sondern bereits eine ordentliche eidgenössische Altersrente beziehen. Bei den in der Pfrund Versorgten erhöht sich der aus Armenmitteln zu deckende jährliche Fehlbetrag auf rund Fr. 800.– Die ab 1. Januar 1957 verbesserten Leistungen der eidgenössischen und kantonalen Altersversicherung und -fürsorge werden es künftig, wie bei vorangehenden Revisionen, wiederum einer Anzahl von Personen ermöglichen, von der Armenpflege Abstand zu nehmen oder mit einem kleineren Zuschuß auszukommen. Voraussetzung ist freilich, daß die Kaufkraft der Renten erhalten bleibt.

Die zweitgrößte Gruppe bilden jene, die in ihrem persönlichen und sozialen Verhalten *versagen*. Inbegriffen sind auch die Alkoholkranken. Diese Gruppe bildet je länger je deutlicher die eigentliche «pièce de résistance» der Armenpflege. Mit sozialpolitischen Maßnahmen ist dieser Kategorie schwerlich beizukommen, da persönliche Verarmungsursachen hier eine große Rolle spielen. Gleichwohl dürfte eine künftige gründliche Durchforschung dieser Gruppe für die soziale Arbeit wertvolle Ergebnisse zeitigen.

Krankheit ist darum eine häufige Unterstützungsursache, weil nicht alle Zuzüger versichert sind oder weil Versicherte Prämien und Selbstbehalte nicht bezahlt haben und deswegen die Krankenkasse gewisse Leistungen sperrt.

Auf den 1. Juli 1956 ist das Gesetz betreffend Kantonale *Invalidenfürsorge* vom 27. Januar 1956 in Kraft getreten. Es ermöglichte bis Ende des Berichtsjahres 50 Invaliden, auf Armenhilfe zu verzichten. 35 Invalide benötigten neben der kantonalen Invalidenrente noch zusätzliche Armenunterstützung.

Das kantonale Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 14. Juni 1956, das am 1. Januar 1957 in Kraft trat, wird künftig die Armenbehörden finanziell

entlasten und in gewissen Grenzfällen Familien ermöglichen, auf Zuschüsse seitens der Armenpflege zu verzichten.

Basel. *Bürgerliches Fürsorgeamt. Bericht pro 1956.* Die Zahl der Unterstützungsfälle ist auf 2024 zurückgegangen (Vorjahr 2132). Dazu kommen 160 Fälle, bei denen eine Armenunterstützung nicht notwendig wurde. Die ordentlichen Unterstützungen belaufen sich auf Fr. 2 803 571.– (Vorjahr Fr. 2 870 266.–). Von unterstützungspflichtigen Verwandten gingen rund Fr. 155 000.– und von Unterhaltspflichtigen rund Fr. 202 000.– ein. Der ordentliche und außerordentliche Staatsbeitrag beziffert sich auf total Fr. 2 021 525.–. Der Unterstützungsaufwand pro Fall beträgt Fr. 1397.– gegenüber Fr. 1359.– im Vorjahr. Schuld daran ist die Teuerung, die Erhöhung der Pensions- und Pflegekosten und die teuren Wohnungen. Das Amt führt eine eigene Stellenvermittlung und ein Möbellager. In der Nähstube wurden 35 Frauen fachliche Kenntnisse vermittelt und erzieherische Hilfe zuteil. Durch die vorhandenen Alterssiedlungen wird in einer Anzahl von Fällen der Eintritt in ein Altersheim hinausgeschoben. Dennoch sind die vorhandenen Pflegeheime außerstande, allen Bedürfnissen zu entsprechen. Vor allem fehlen Heime für Psychopathen. Da mannigfache Unterstützungsursachen nicht wirtschaftlich bedingt sind, bleibt für die Fürsorgebehörden trotz der guten Wirtschaftskonjunktur noch immer viel zu tun. Zehn Personen wurden in Trinkerheil- oder Arbeitserziehungsanstalten versorgt. In fünf Fällen erging eine Verzeigung wegen Unterstützungsbetrugs.

Bern. *Das bernische Fürsorgewesen im Jahre 1956.* Aus der Reihe der gesetzlichen Erlasse erwähnen wir das Gegenrechtsabkommen mit dem Kanton Aargau und die Gegenrechtserklärung gegenüber dem Kanton Neuenburg betreffend Kostgelder in den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten. Das seit dem 1. Januar 1956 geltende Abkommen mit dem Kanton Aargau regelt die Angelegenheit in dem Sinne, daß für Bürger des Kantons Bern, die im Kanton Aargau niedergelassen sind, in der Heil- und Pflegeanstalt Königsfelden die gleichen Kostgeldansätze gelten wie für aargauische Kantonsbürger, wogegen für Bürger des Kantons Aargau, die im Kanton Bern niedergelassen sind, in den staatlichen Heil- und Pflegeanstalten des Kantons Bern, ohne Rücksicht auf die Dauer, der Niederlassung die gleichen Kostgeldansätze anwendbar sind wie für bernische Kantonsbürger. Die Sanitätsdirektion des Kantons Bern ordnete am 16. Mai 1956 an, daß für neuenburgische Kantonsbürger, die im Kanton Bern niedergelassen sind und auf Kosten neuenburgischer Behörden in kantonalen Heil- und Pflegeanstalten verpflegt werden, rückwirkend auf 1. Januar 1956, auch dann das gleiche Kostgeld zu berechnen ist wie für Kranke, die auf Kosten bernischer Behörden verpflegt werden, wenn der Wohnsitz im Kanton Bern noch nicht zehn Jahre dauert. Der Kanton Neuenburg hält Gegenrecht für bernische Kantonsbürger, die dort niedergelassen sind.

Die örtliche Armenpflege der bernischen Gemeinden – dauernd und vorübergehend Unterstützte zusammengerechnet – wies im Berichtsjahr 19 571 Fürsorgefälle auf (1955: 20 348), was gegenüber dem Vorjahr einem Rückgang von 777 Fällen entspricht. Diese Fürsorgefälle umfassen 14 836 Einzelpersonen und 4735 Familien mit 15 341 Personen, total somit 30 177 Personen. Der fortschreitende Rückgang der Zahl der Armenfälle und der unterstützten Personen ist die Folge der nun schon lange anhaltenden guten Wirtschaftslage und des Ausbaues der Sozialversicherung. Die Rohausgaben für die eigentlichen Unterstützungsfälle der beiden Armenpflegen sind im Vergleich zum Vorjahr 1955 um Fr. 503 319.– (oder 2,85%) auf Fr. 18 105 062.– angestiegen, gleichzeitig konnten aber die Einnahmen um Fr. 221 888.– (oder 3,21%) auf Fr. 7 124 901.– erhöht werden. Die an die Gemeindearmenpflege ausbezahlten Alters- und Hinterlassenenrenten für unterstützte Rentenberechtigte stellen rund Fr. 1852.– oder 26% der Gesamteinnahmen dar. 3% der Roheinnahmen entfallen auf Burgergutsbeiträge, 7% auf Erträgnisse der Armengüter und allgemeine Einnahmen, 64% dagegen auf Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen. Unter Einbezug der

Aufwendungen für die verschiedenen Fürsorgeeinrichtungen gemäß Art. 44 und 53 des A. u. NG. stellen sich die Reinausgaben im Berichtsjahr um Fr. 842 685.– höher als im Vorjahr und betragen Fr. 16 257 980.–. Diese Ausgabenzunahme bei gleichzeitigem Rückgang der Unterstützungsfälle ist im wesentlichen eine Folge der Teuerung und der zunehmenden Entwicklung der Jugend-, Kranken- und Familienfürsorgen.

Die auswärtige Armenpflege des Staates verzeichnet 11 148 Fälle von unterstützungsbedürftigen Bernern im Gebiete des Konkordates: 18 261 Personen. In 10 829 Fällen war innerkantonal der Staat Bern unterstützungspflichtig, in den übrigen 319 Fällen waren es bernische Gemeinden. Besonders erwähnenswert ist die Tätigkeit der Fürsorgeabteilung, wobei betont wird, daß bei den Jugendlichen die persönliche Betreuung zur unbedingten Notwendigkeit gehört. Erfreulich ist es, feststellen zu können, daß es genügend Lehrmeister gibt, die ohne weiteres bereit sind, Primarschüler als Lehrlinge einzustellen. Mit Ausnahme des akademischen Studiums stehen den Schützlingen der auswärtigen Armenpflege des Staates Berufe in allen Richtungen offen.

Die Zahl der Unterstützungsfälle von Bernern in Nichtkonkordatskantonen und im Ausland sowie der heimgekehrten Berner belief sich im Jahr 1956 auf 5562 (Vorjahr: 5511), umfassend 7976 Personen. Die Ausgaben der Fürsorgedirektion für die Fälle der auswärtigen Armenpflege des Staates und solche der Gemeinden betrugen im Jahre 1956 brutto Fr. 6 875 872.–. Hievon gingen Fr. 6 866 096.– zu Lasten der auswärtigen Armenpflege des Staates und Fr. 9776.– zu Lasten der auswärtigen Armenpflege der Gemeinden. Für Berner in Nichtkonkordatskantonen stiegen die Ausgaben im Berichtsjahr auf Fr. 1 842 659.–; das Teilbudget ist um Fr. 42 659.– überschritten worden. Im Berichtsjahr wurden für Berner im Ausland Fr. 187 608.– verausgabt; das Teilbudget ist um Fr. 62 392.– unterschritten worden. Im Berichtsjahr wurden heimgekehrte Berner mit Fr. 4 845 605.– unterstützt; das Teilbudget ist um Fr. 154 394.– unterschritten worden. *A.*

Genf. *Bureau Central de Bienfaisance.* Die Unterstützungssumme ist gegenüber dem Vorjahr angestiegen und beläuft sich pro 1956 auf brutto Fr. 2 033 179.60, wovon je die Hälfte an Schweizer und Ausländer ging. Die Zahl der Fälle ist von 2893 im Vorjahr auf 2829 im Berichtsjahr zurückgegangen. Die finanziellen Verhältnisse dieser Institution haben sich wesentlich gebessert, indem der Staatsbeitrag von bisher Fr. 100 000.– auf Fr. 200 000.– erhöht wurde und der Institution ein Legat in Höhe von Fr. 345 222.– zufiel. Damit sind freilich nicht alle künftigen Sorgen des Bureau central de Bienfaisance behoben.

Die Frage des Beitritts zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung wird z. Zt. ernsthaft geprüft, nicht zuletzt dank den Bemühungen des langjährigen Leiters des Bureau central de Bienfaisance, Herrn A. Aubert, sowie der Einsicht und dem Wohlwollen des Herrn Staatsrats Treina. Mit seinen 115 000 kantonsfremden Einwohnern stellt das Konkordat dem Kanton Genf keine leichte Aufgabe. Dazu kommt, daß das in Revision begriffene Konkordat die wohnörtlichen Leistungen weiter erhöht. Ein Ausgleichsfonds könnte da viel helfen, aber eine zu weitgehende Intervention des Bundes wird nicht gewünscht.

Das neue Genfergesetz vom 16. 12. 1955 erleichtert die Einbürgerung der in Genf geborenen Schweizer.

Zürich. *Kantonale Direktion der Fürsorge.* Der Geschäftsbericht pro 1956 erwähnt eingangs etliche das öffentliche Fürsorgewesen betreffende und berührende Erlasse seitens eidgenössischer und kantonaler Instanzen. Aus dem speziellen Gebiet des Armenwesens behandelt ein Kreisschreiben die Verteilung der Unterstützungskosten für Familien gemäß der schweizerisch-deutschen Vereinbarung vom 10. Januar 1956, ferner ein solches über die Ausrichtung von Beiträgen an schweizerische Hülfsvereine und Heime, sowie an internationale Asyle und Spitäler im Ausland. Ein kantonales Kreisschreiben betrifft den Verkehr in Unterstützungsfällen mit dem Kanton Graubünden und die Kostgelder sowie Staatsbeiträge bei Maßnahmen nach dem Strafgesetzbuch und dem kantonalen Versorgungsgesetz. Ein anderer Erlaß regelt die

Kostentragung für ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie die Spitalpflege von Strafgefangenen, während ein, zusammen mit der Justizdirektion erlassenes Schreiben die administrative Festnahme betrifft. Über die interne Verwaltung der Fürsorgedirektion wird erwähnt, daß diese wieder in erheblichem Umfange von Privaten, gemeinnützigen Institutionen, Behörden und Amtsstellen in Anspruch genommen worden ist. Das übliche orientierende Mitteilungsblatt ist viermal erschienen und enthielt unter anderem Aufsätze über die aufschiebende Wirkung von Rekursen, sowie über die völlige Aufhebung der noch für einen beschränkten Kreis von Unterstützten gültigen Einschränkungen im Stimmrecht.

In der Anpassung der Armenanstalten an die neuzeitlichen Anforderungen wurden weitere Fortschritte erzielt. Die früheren Armenhäuser gehören praktisch der Vergangenheit an. In mehreren Gemeinden sind den Anstalten besondere Pflegeabteilungen angegliedert worden, woran der Kanton Kostenbeiträge leistete. Die der Oberaufsicht der Fürsorgedirektion unterstehenden Anstalten und Heime beherbergten 1459 Pfleglinge.

Die öffentliche Armenfürsorge, die ihre Hilfe nicht auf bestimmte Armutsursachen beschränkt und sich in persönlicher Betreuung jeder Notlage anzunehmen hat, bildet trotz dem Ausbau der Sozialversicherungen ein unentbehrliches Glied im Rahmen aller Maßnahmen zugunsten der Bedürftigen. Sie gewährt nicht nur Unterstützungen nach dem tatsächlichen Bedarf, sondern versucht den Hilfesuchenden in seiner Persönlichkeit und seiner gesamten Lage zu erfassen.

Die von den zürcherischen Gemeinden im Jahre 1955 ausgerichteten Unterstützungen beliefen sich auf Fr. 20 610 287.–. Sie sind im Vergleich zu früheren Jahren unverändert geblieben. Die gesetzlichen Unterstützungen an Kantonsbürger machen den Betrag von Fr. 12 771 507.– aus, die konkordatlichen Beihilfen Fr. 3 418 463.–. Die Pflichtmonatsleistungen betragen Fr. 42 922.–. Dazu kommen Fr. 137 204.– an freiwilligen Unterstützungen. Auf fremde Rechnung gehen Fr. 4 240 191.–. Die Rückvergütungen von Kantonen, Gemeinden, Dritten und Verwandten betragen Fr. 8 881 815.–. Die Zahl der 1955 betreuten Unterstützungsfälle belief sich auf 17 103. In 493 Fällen oblag der Fürsorgedirektion die Vermittlung von Unterstützungen an in andern Kantonen wohnhafte Kantonsbürger und in 111 Fällen die Sicherstellung der notwendigen Hilfe für im Ausland niedergelassene Kantonsbürger. – Eine Zunahme erfuhren die Doppelbürger-Unterstützungsfälle, in denen der Kanton Zürich Wohn- und zugleich Heimatkanton ist. In 347 Fällen mußte der zweite Heimatkanton um Erfüllung seiner Unterstützungspflicht angegangen werden. – Über die Unterstützungszuständigkeit sind der Direktion 80 Streitfälle zum Entscheid unterbreitet worden. Davon wurden 47 durch Rechtsauskunft, Anerkennung der Unterstützungspflicht, sowie durch Vergleich erledigt. In 10 Fällen mußte die unterstützungspflichtige Gemeinde durch formelle Verfügung bestimmt werden. Ein Gemeinderekurs ist vom Regierungsrat abgewiesen worden.

Von den 160 Gemeinden des Kantons haben 47 mehr als 80% der Unterstützungen vom Staat vergütet bekommen, während 35 Gemeinden keinen Beitrag erhielten. – Auf Grund des Konkordates gewährten die zürcherischen Armenpflegen den im Kanton Zürich wohnhaften bedürftigen Angehörigen von Konkordatskantonen Unterstützungen im Betrage von Fr. 2 920 576.–. Der von den betreffenden Heimatkantonen zu vergütende Anteil stellte sich auf Fr. 1 230 138.–, so daß die zürcherische Armenpflege noch mit Fr. 1 690 438.– belastet blieb. An die in andern Konkordatskantonen wohnhaften bedürftigen Zürcher hatten die betreffenden Kantone Fr. 614 323.– auszurichten. – In einem Streitfall über die Anwendung des Konkordates wurde der gegen den Kanton Zürich angestrengte Rekurs zurückgezogen. Zwei Rekursfälle sind noch anhängig. – Neben der Fürsorge für Kantonsbürger und Konkordatsangehörige hatten sich unsere Armenpflegen noch mit den Bedürftigen der Nichtkonkordatskantone und der Ausländer zu befassen und zwar in 3561 Fällen, wofür Fr. 4 259 988.– ausgerichtet werden mußten, wovon für 363 deutsche Staatsangehörige Fr. 559 395.– entfallen. – Durch das zürcherische Armengesetz ist dem Staat die Kostenpflicht für die Unter-

stützung von Ausländern übertragen, was 1956 den Betrag von Fr. 327 094.– ausmachte. – Die Zahl der Heimschaffungen und Kantonsverweisungen ging erneut zurück und erreichte einen in den letzten 40 Jahren nie erreichten Tiefstand, da lediglich nur in 15 Fällen zu einer solchen Maßnahme geschritten werden mußte. *R.R.Z.*

Zürich. *Armenpflege der Stadt Zürich.* Dem Geschäftsbericht pro 1956 entnehmen wir, daß 6787 Armenfälle anhängig waren, 382 weniger als im Vorjahr. Der Zuwachs an neuen Fällen betrug 1536, der Abgang 1918. Die Gesamtunterstützungen betrugen Fr. 8 846 575.–. Das sind Fr. 653 425.– weniger als im Voranschlag vorgesehen und 2,12% weniger als im Vorjahre. An Rückerstattungen von Armenbehörden gingen Fr. 4 773 376.– ein, Fr. 73 376.– mehr als veranschlagt, 2% weniger als im Vorjahre. Staatsbeiträge an die gesetzlichen Unterstützungsauslagen gingen wie in den letzten Jahren nicht ein. An die freiwilligen Aufwendungen dagegen leistete der Kanton Fr. 24 433.–. Bei Gesamteinnahmen von Fr. 12 243 304.– und Ausgaben von Fr. 11 480 030.– ist ein Korrentvorschlag von Fr. 763 273.– zu verzeichnen. – Das Vermögen des Armengutes nahm von Fr. 31 508 713.– auf Fr. 32 410 443.– zu. – Die Ergebnisse einer statistischen Erhebung im Jahre 1953 sind in einem höchst interessanten Sonderheft des statistischen Amtes veröffentlicht worden. – Zuhanden der Schweiz. Armenpflegerkonferenz wurde eine Statistik über Abzahlungskäufe erstellt. – Die Unterstützungsansätze mußten neuerdings der Teuerung angepaßt werden. Die anhaltende Wohnungsnot und die zunehmende Verteuerung der verfügbaren Mieträume beanspruchte die Organe und Mittel der Armenpflege nach wie vor sehr stark, denn bei billigerer und zweckmäßigerer Unterkunft würden viele Familien und Alleinstehende die Hilfe der Armenpflege gar nicht anrufen. – Die Armenpflege Zürich beantragte den kantonalen Instanzen 12 Heimschaffungen, von denen vier vollzogen wurden. Von 11 beantragten armenrechtlichen Zwangsmaßnahmen sind neun vollzogen worden. Innerkantonale Zuständigkeitsentscheide sind zwei zu Gunsten der Armenpflege Zürich und zwei zu Ungunsten der Stadt erledigt worden. Von 13 Beschwerden über Art und Maß der Unterstützung entschieden die Oberbehörden in acht Fällen zu Gunsten unserer Behörde, die übrigen ganz oder teilweise zu Gunsten der Beschwerdeführer.

Die gesetzlichen Unterstützungen betrugen: für in Zürich zuständige Stadt- und Kantonsbürger Fr. 4 569 175.–, für Bürger der Konkordatskantone nach Konkordat Fr. 1 851 423.– und für den Pflichtmonat Fr. 21 291.–. Unsere freiwilligen Aufwendungen für übrige Schweizer, Ausländer und Flottante erreichten Fr. 85 502.–. Auf fremde Rechnung zu Lasten der Heimatgemeinden, Dritten und Fonds wurden verabfolgt: für Zürcher Fr. 353 832.–, außerkonkordatlich für Bürger der Konkordatskantone Fr. 1 120 567.–, für übrige Schweizer Fr. 247 232.–, für Ausländer Fr. 595 347.–, für Flottante Fr. 2215.–, zusammen Fr. 2 358 953.–. Die reinen Unterstützungsauslagen für alle Kategorien zu Lasten des Kantons Zürich betragen Fr. 4 073 199.–. – Die Zahl der versorgten Kinder im Alter von einem bis zu sechzehn Jahren beträgt 496. Mit den zur Verfügung stehenden Pflegeplätzen war knapp auszukommen. Besonders schwierig ist es, Kinder, die Spezialklassen besuchen müssen, unterzubringen. Auch die Placierung in Heimen wird immer schwieriger. Man hat nicht mit der Zunahme der Zahl der Kinder überhaupt gerechnet. Im Jahre 1934 zählte man in der Stadt Zürich 27 816 Primar- und Sekundarschüler, 1955 schon 38 647. Für geistesschwache und bildungsunfähige Kinder sind die Platzverhältnisse derart prekär, daß dringend eine Lösung gesucht werden muß. – Die Abteilung für Lehrlinge betreute 1956 über 200 Schützlinge, diejenige für Lehrtöchter ebensoviele. – Die Zahl der in Heimen und Anstalten untergebrachten Erwachsenen betrug 927. – An Rückerstattungen seitens Unterstützter sind im Berichtsjahr Fr. 1 599 631.– eingegangen. 680 neue Verwandtenunterstützungs- und 899 neue Rückerstattungsfälle wurden geprüft. Von 32 Klagen betreffend Leistung von Verwandtenbeiträgen und Rückerstattungen wurden 14 anerkannt, wegen Vernachlässigung der Unterstützungspflicht erfolgten drei Strafanträge und 47 unterhaltspflichtige Personen mußten zur Aufenthaltsnachforschung gemeldet werden. *R. C. Z.*